

Handelsvertreter dürfen auf keinen Fall lügen

Anders als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern versagen die Gerichte Handelsvertreterinnen und Handelsvertretern das Recht, unzulässige Fragen falsch zu beantworten.

Im Streitfall war der klagende Vertreter vom Filialleiter der mit der vertretenen Bauparkasse kooperierenden Bank nach seinem Impfstatus befragt worden. Nach impfkritischen Äußerungen des Vertreters zweifelte die Bank sein Impfzertifikat an und befragte den Vertreter nach Ort und Zeit der Impfung. Dabei hat der Vertreter nach Aussage eines Bankmitarbeiters geäußert, dass das Impfzertifikat gefälscht sei. Die Bank erteilte dem Vertreter Hausverbot, beendete die Zusammenarbeit und informierte die Bausparkasse. Diese forderte den Vertreter per E-Mail auf, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Nachdem der Vertreter um Verständnis dafür gebeten hatte, keine schriftliche Stellungnahme abzugeben, kündigte die Bausparkasse fristlos. Die auf Zahlung von Handelsvertreteraus-

gleich und Schadensersatz gerichtete Klage des Vertreters blieb in allen Instanzen erfolglos.

Frage muss wahrheitsgemäß beantwortet werden

Das Landgericht stützte die Klagabweisung auf folgende Erwägungen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung sei gegeben. Eine Abmahnung sei entbehrlich. Das Vertrauen könne durch eine Abmahnung nicht wiederhergestellt werden. Eine Frage des Unternehmers, gleich ob zulässig oder unzulässig, müsse der Vertreter wahrheitsgemäß beantworten, es sei denn, dem Informationsinteresse stehe ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse gegenüber oder der Vertreter könne sich auf Notstand berufen.

Die Erklärung des Vertreters, ein gefälschtes Impfzertifikat vorgelegt zu ha-

ben, rechtfertige die fristlose Kündigung. Das gelte selbst dann, wenn der Inhalt der Erklärung zutreffend sein sollte. Dass der Vertreter diese Erklärung gegenüber einem Bankbediensteten und dem Bezirksdirektor der Bausparkasse abgegeben habe, stehe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Dabei komme es für die Frage, ob die Kündigung berechtigt sei, nicht darauf an, ob der Vertreter nicht geimpft gewesen sei und ob er dadurch eine Gefahrenlage für Dritte geschaffen habe. Deshalb sei auch nicht maßgeblich, ob trotz Impfung ein Übertragungsrisiko bestanden habe oder ob Impfstoffe sich zur Verhinderung einer Übertragung eigneten.

Der Vertreter sei für seine Erklärung auch verantwortlich. Er habe eine für sein Verhalten in rechtlicher Hinsicht relevante gesundheitliche Beeinträchti-



Kompakt

- Antworten Vertreter auf Fragen des Unternehmers nicht wahrheitsgemäß, kann dies die fristlose Kündigung nach sich ziehen.
- Eine Abmahnung kann entbehrlich sein, wenn das Vertrauensverhältnis endgültig zerstört ist.
- Vertreter sollten die Frage nach ihrem Impfstatus bis zur Klärung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten zurückweisen.

gung nicht schlüssig dargelegt. Es sei auch weder konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass er bei unterbliebenem Nachweis einer Impfung existenzbedrohenden wirtschaftlichen Folgen ausgesetzt wäre. Zudem habe zum fraglichen Zeitpunkt die Möglichkeit bestanden, im Homeoffice zu arbeiten. Unter diesen Umständen trete das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Informationsinteresse des Unternehmers zurück.

Der Vertreter sei nicht aus dem Gesichtspunkt einer fehlenden Wahrheitspflicht berechtigt, zu der Echtheit des vorgelegten Impfzeugnisses bewusst unzutreffende Angaben zu machen. Der Vertreter sei zur Kooperation mit der Bank verpflichtet. Er habe es hinzunehmen, dass die Bank von ihrem Hausrecht Gebrauch mache, die 2-G-Regel einzuführen, um eine Gefährdung der Gesundheit der Bankmitarbeiter und der Kunden zu vermeiden. Selbst wenn die Anordnung der Bank, einen Impfnachweis vorzulegen, rechtswidrig sein sollte, dürfe der Unternehmer sie doch billigen und müsse nicht gegen sie vorgehen. Außerdem habe der Vertreter sie nicht als rechtswidrige Behinderung moniert. Es hätte ihm auch freigestanden, auf eine Tätigkeit im Homeoffice auszuweichen.

Liegt schwerwiegender Vertrauensbruch vor

Sowohl die vertretene Bausparkasse als auch ihre Vertreter im bankengestützten Vertrieb seien auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bank angewiesen. Das Verhalten des Vertreters stelle sich als wiederholter sowie schwerwiegender und schuldhafter Vertrauensbruch im Verhältnis der Parteien dar, da der Vertreter sowohl gegenüber der Bank als auch gegenüber dem Bezirksdirektor erklärt habe, der von ihm vorgelegte Impfnachweis sei gefälscht. Hinzu komme, dass die Äußerung in Kenntnis der Bedeutung des Impfausweises sowie der Möglichkeit der Abwendung des Vorlageerfordernisses durch eine Tätigkeit im Homeoffice getätigt worden sei. Schließlich habe der

Vertreter bei der Aufklärung der wahren Umstände nicht mitgewirkt, da er eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorfall abgelehnt habe, obwohl spätestens an dieser Stelle eine Klarstellung erforderlich gewesen wäre. Der Vertrauensbruch bestehe in einer Selbstbezeichnung zu einem jedenfalls strafrechtlich relevanten Verhalten eines Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse, auch wenn eine Urkundenfälschung wenig wahrscheinlich sei, da die Zertifikate wohl von einer autorisierten Stelle stammten und das Problem bei der sachlichen Richtigkeit eines die Basis der Zertifizierung bildenden Impfpasses liege.

Vertrauen für eine weitere Zusammenarbeit verloren

Der Vertreter sei verpflichtet, zur Frage der inhaltlichen Richtigkeit eines Impfzeugnisses wahre Angaben zu machen. Erkläre er, der vorgelegte Impfnachweis sei gefälscht, müssten seine Angaben unglaubhaft wirken und ihn als Lügner erscheinen lassen. Dem Vertreter sei in der Corona-Pandemie im Januar 2022 die Bedeutung der Frage nach der Vorlage eines Impfausweises bekannt gewesen. Dabei sei unerheblich, ob die aufgeheizte Stimmung nicht bisweilen in Hysterie umzuschlagen drohte.

Das wahrheitswidrige Bestreiten des Vertreters im Ausgleichsprozess, die Äußerung getätigt zu haben, unterstreiche die Berechtigung der Annahme des Unternehmers bei Ausspruch der Kündigung, das Vertrauen für eine weitere Zusammenarbeit sei verloren. Eine Abmahnung ist nicht ausreichend, wenn der Unternehmer wegen des Verhaltens des Vertreters ein endgültig zerstörtes Vertrauensverhältnis annehmen müsse.

Der Vertrauensverlust sei universell zu begreifen. Deshalb komme ein Einsatz in einer anderen Bank nicht in Betracht. Dies gelte jedenfalls, wenn die ihm zugrunde liegenden Vorkommnisse jedenfalls im Bankenverbund nachhaltige Wirkung entfaltet hätten, so dass der Unternehmer generell nicht weiter mit dem Vertreter zusammenarbeiten müsse.

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

Selbst in Ansehung einer über ein Jahrzehnt währenden erfolgreichen Zusammenarbeit der Parteien sei es der Bausparkasse nicht zuzumuten, die sechsmonatige Kündigungsfrist abzuwarten, da sie berechtigt annehmen konnte, das Vertrauen sei verloren, und ein Einsatz des Vertreters in einer anderen Bank nicht in Betracht komme.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken, ohne dass es darauf ankommt, ob das Privileg zur Lüge nur Beschäftigten vorbehalten ist. Die Aufforderung, ein Impfbzertifikat vorzulegen, war unzulässig, da Bank und Bausparkasse nicht berechtigt waren, Gesundheitsdaten des Vertreters zu verarbeiten. Die Annahme eines endgültigen Vertrauensbruchs scheidet aus. Es fehlt an Feststellungen dazu, dass sich der Vorfall wiederholen könnte. Die weitere Zusammenarbeit war schon wegen der Möglichkeit der Tätigkeit im Homeoffice nicht unzumutbar. Indes zeigt die rechtskräftige Entscheidung, dass Vertreter auf eine unzulässige Frage nach Vorlage eines Impfbzertifikats vorbereitet sein sollten: Sie sollten nach der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten fragen und die Frage bis zur Klärung durch den Landesdatenschutzbeauftragten unbeantwortet lassen. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.